

BGer 7B_1327/2025 vom 5. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1327_2025

FR: TF 7B_1327/2025 du 5 janvier 2026

IT: TF 7B_1327/2025 del 5 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2025 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Solothurn, Beschwerdekammer, vom 19. November 2025 betreffend Ausstand.

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit keinem Wort mit der Argumentation der Vorinstanz auseinander, mit der diese ihre Abweisung des Ausstandsgesuchs begründet. Stattdessen verweist er einzig "nochmals" auf seine Ausführungen, die er schon beim Obergericht erwähnt habe. Ein Verweis auf frühere Rechtsschriften ist indessen unzulässig (BGE 147 II 125 E. 10.3 mit Hinweisen). Die Beschwerde genügt damit den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.